

Verordnung der Gemeinde Petershausen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung – PlakatV) Vom 28. Juni 2018

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, erläßt die Gemeinde Petershausen folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln grundsätzlich nur an den privaten Anschlagflächen (nach Einholung der Genehmigung der jeweiligen Eigentümer) angebracht werden.

²Die Möglichkeit zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Gebot, Geltungsbereich

(1) Anschläge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere Plakate, dürfen nur an den erkennbar dazu bestimmten und in rechtlich zulässiger Weise errichteten Plakat- und Reklametafeln angebracht werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen nach der Bayerischen Bauordnung.

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) ¹Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Anschläge ausschließlich auf den dafür zur Verfügung gestellten Wahlplakattafeln anbringen.

²Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) beschränkt. Abweichend von Satz 1 gilt bei Volksbegehren als Zeitraum die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten, wenn diese den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Die Gemeinde Petershausen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

(1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 LStVG.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 LStVG richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit an anderen als den in § 2 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 LStVG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, 28.06.2018
Gemeinde Petershausen,


Marcel Fath
Erster Bürgermeister

